

Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH

Messstellenbetrieb

Abteilung: N-ZM

76127 Karlsruhe

Kontaktinformationen

Tel.: +49(0) 721 599-3693

Fax: +49(0) 721 599-3639

Email: installateur@netzservice-swka.de

Telefonische Erreichbarkeit

Montag bis Donnerstag

7:30 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

Freitag

7:30 bis 13:00 Uhr

Bevollmächtigung zum Antrag auf Befundprüfung eines Gaszählers

Ich, _____ bevollmächtige hiermit den Messgeräteverwender „Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH“ dazu, bei einer geeigneten staatlich anerkannten Prüfstelle für mich eine Befundprüfung für das Messgeräte mit der Seriennummer: _____ zu beantragen.

Ich bin mir dessen bewusst, dass der Messgeräteverwender nach §59 des Mess- und Eichgesetzes die Kosten für die Befundprüfung dann trägt, wenn das Messgerät nach §31 des Mess- und Eichgesetzes die wesentlichen Anforderungen nicht erfüllt. Andernfalls trage ich als Antragssteller die Kosten für die Befundprüfung.

Über das Verfahren und die Kosten der Befundprüfung habe ich mich mittels nachfolgendem Informationsblatt „Zähler im geschäftlichen Verkehr“ informiert.

- Es soll keine innere Beschaffenheitsprüfung durchgeführt werden. (Erklärung Siehe Informationsblatt)
- Der Antragsteller wünscht bei der Befundprüfung als Beobachter in der Prüfstelle teil zu nehmen

E-Mail: _____

Telefon: _____

Unterschrift

in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Informationsblatt Gaszähler im geschäftlichen Verkehr

Die Gaszähler müssen zu Abrechnungszwecken im geschäftlichen Verkehr geeicht, bzw. konformitätsbewertet sein. Um die Messrichtigkeit sicherzustellen, werden die Zähler gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften in regelmäßigen Abständen gewechselt. Die Zähler bleiben stets Eigentum des zuständigen Messstellenbetreibers. Nur dessen Beauftragte dürfen die Zähler ein- bzw. ausbauen.

Mehrverbrauch ist selten auf eine unrichtige Anzeige des Zählers zurückzuführen. Veränderte Verbrauchsgewohnheiten, eine größere Zahl von Hausbewohnern oder niedrigere Temperaturen können eine Erhöhung des Verbrauchs verursachen. Auch fehlerhafte Zählerstandablesungen können eine Verbrauchsveränderung vortäuschen.

Bleiben dennoch Zweifel an der Messrichtigkeit des Zählers, so bleibt Ihnen die Möglichkeit eine amtliche Befundprüfung des Zählers zu beantragen. Diese wird von einer Staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Gas, oder von einer Eichbehörde durchgeführt. Benutzen Sie hierfür bitte den beigefügten Antrag auf Befundprüfung.

Der Ausbau des Zählers wird von dem zuständigen Messstellenbetreiber veranlasst.

Der Antragsteller hat die Möglichkeit, bei der Befundprüfung als Beobachter in den Prüfräumen der „Staatlich anerkannten Prüfstelle“ anwesend zu sein. Bitte dies beim Antrag entsprechend vermerken.

Bei der nach der messtechnischen Prüfung durchzuführenden inneren Beschaffenheitsprüfung, wird das Messgerät geöffnet und der Zustand und die Funktionsweise des Zählwerks überprüft.

Hierbei wird u.a. festgestellt, ob eine Blockade, Übersprung oder ein weiterer Defekt des Zählwerks vorliegt. Auf diese innere Beschaffenheitsprüfung kann in Ausnahmefällen verzichtet werden, wenn der Antragsteller zusätzliche Untersuchungen durch weitere Gutachter beauftragen will.

Bitte dies beim Antrag entsprechend vermerken.

Stellt sich bei der Befundprüfung heraus, dass der Zähler den gesetzlichen Vorgaben entspricht, so trägt der Antragsteller die Kosten der Befundprüfung. Entspricht der Zähler nicht den gesetzlichen Vorgaben, so trägt der Messstellenbetreiber die Kosten der Befundprüfung.

Über das Ergebnis der Befundprüfung wird dem Antragsteller ein Prüfschein zugestellt.

Kostentabelle für die Befundprüfung eines Gaszählers*

Zählergröße	Preis [€]
G4	214,50
G6	214,50
G10	306,00
G16	306,00
G25	542,00

** Preise nach Mess- und Eichgebührenverordnung vom 26.03.2021. Preise inkl. Ausbaurkosten und zuzüglich Mehrwertsteuer. Weitere Zählergrößen auf Anfrage.*